

Bebauungsplan 16 D – An der Wiebecke

Umweltbericht Teil B

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Planungsanlass.....	4
1.2 Planungsinhalt.....	5
1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
2. Darstellung der festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	6
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	6
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen.....	9
2.2.1 Regionalplan	9
2.2.2 Flächennutzungsplan	10
2.2.3 Landschaftsplan	10
2.2.4 FFH-Gebiete	10
2.2.5 Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope	10
2.2.6 Wasserschutzgebiete	10
2.2.7 Überschwemmungsgebiete	10
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter im Plangebiet	11
3.1.1 Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit.....	11
3.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	12
3.1.3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima	14
3.1.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3.1.5 Schutzgut Landschaft/ Erholung	17
3.1.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	17
3.2 Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	18
3.2.1 Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit.....	18
3.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	20
3.2.3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima	24
3.2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25

3.2.5	Schutzgut Landschaft/ Erholung	25
3.2.6	Wechselwirkungen.....	25
3.3	Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	25
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
3.4.1	Prüfung von Standortalternativen.....	26
3.4.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	26
5.	Zusätzliche Angaben.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgangszustand (o.M.)	21
Abbildung 2: Zustand des Geltungsbereichs gemäß Festsetzungen (o.M.)	23
Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 Werne-Bergkamen - Festsetzungskarte (o.M.).....	27
Abbildung 4: vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Teilkompensation des Eingriffs	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgangszustand des Geltungsbereichs	20
Tabelle 2: Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen.....	22
Tabelle 3: Gesamtbilanz.....	24
Tabelle 4: Übersicht zum geplanten Ausgleich	26

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Werne beabsichtigt auf einer ca. 1 ha großen, am östlichen Siedlungsgebiet der Kernstadt Werne gelegenen Fläche ergänzende Wohnbebauung planerisch zu ermöglichen. Mit der Bebauung soll überwiegend dem Bedarf nach öffentlich gefördertem Wohnungsbau nachgekommen werden. Ergänzend soll auch der Nachfrage nach Einfamilienhäusern Rechnung getragen werden. Im Jahr 2014 sind die Einwohnerzahlen Wernes erstmals seit vielen Jahren wieder gestiegen. Des Weiteren ist eine steigende Anzahl an Haushalten in Verbindung mit einer Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgrößen erkennbar. Aufgrund dessen sollen weitere Wohnbauflächen in Werne geschaffen werden.

Gesetzliche Grundlage

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens wurde das Baugesetzbuch geändert (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017). In diesem Zuge wurde u.a. die Anlage 1 zum BauGB, die den Umweltbericht betrifft, umfassend neu gefasst. Dieses Bebauungsplanverfahren wird gemäß den Regelungen nach § 245c BauGB nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Die Anwendung des alten Rechts ist hiernach möglich, wenn der Aufstellungsbeschluss vor dem 13. Mai 2017 erfolgt ist und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Beide Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Gemäß § 2 Baugesetzbuch Abs. 4 ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen.

Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist (vgl. § 2a BauGB). Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Schutzgüter zur Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt)
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft

- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen (§ 1 Abs. 5). Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor (§ 1a Abs. 2). Hier wird insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung verwiesen. Weiterhin zu berücksichtigen sind Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge. Hinsichtlich der Zielvorgaben anderer Planungen sind in die Prüfung einzustellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen. Die aufgrund der Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1,5,6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Artenschutzprüfung (ASP) liegt als eigenständiges Gutachten vor (Landschaftsplanung Osnabrück, September 2015).

1.2 Planungsinhalt

Für die Entwicklung der Fläche wurde seitens der Stadt Werne ein Investor gesucht, der eine Konzeption entwickelt, die vorrangig das Angebot preisgünstigen Wohnraums umfasst. Hierzu hat die Firma Wilczek Immobilien aus Hamm ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das insgesamt sechs Zeilen in Reihenhausbauung mit jeweils vier Reihenhäusern und zusätzlich vier Bungalows vorsieht. Die Reihenhäuser sollen von der Firma Wilczek Immobilien im Bestand behalten, verwaltet und vermietet werden. Es soll preiswerter Wohnraum mit Mietbindung entstehen. Die Gebäude werden zweieinhalbgeschossig und ohne Keller, in einer Klinker-Putz-Kombination ausgeführt und mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe ausgestattet. Die Ausrichtung der Gebäude erfolgt so, dass die Gärten und Terrassen im Westen liegen. Das Konzept sieht insgesamt sechs Parkplätze für jeden Gebäuderiegel vor, die zentral an der Brevingstraße liegen. Im westlichen Teil sind zusätzlich Standorte für vier Carports vorgesehen, die über die Zuwegung zur nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erreichbar sind.

Die Bungalows werden zum Verkauf angeboten. Sie werden seniorengerecht und barrierefrei ausgeführt. Sie werden mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und Fußboden-

heizung ausgestattet. Jeweils zu einem Bungalow werden eine Garage und ein Abstellraum errichtet.

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 1 ha große Plangebiet befindet sich etwa 1,6 km östlich der Werner Innenstadt, am Siedlungsrand. Es wird begrenzt

- im Westen durch eine Brachfläche und anschließend die bestehende Bebauung an der Memellandstraße,
- im Süden durch die Brevingstraße und ihrer südlichen Bebauung und im Bereich der Schlegelstraße durch das Flurstück 255,
- im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche, die an das Sportzentrum Dahl angrenzt,
- im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche, die bis an die Straße An der Wiebecke grenzt.

2. Darstellung der festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. Landesnaturschutzgesetz (LNatschG NRW)

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten u. Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (Mensch/ menschliche Gesundheit) von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Raumordnungsgesetz (ROG)

- Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (Mensch/ menschliche Gesundheit) und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
- Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (Kulturgüter).
- Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (Mensch) sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen, (16. BImSchV, 18. BImSchV oder 22. BImSchV)

Schutz des Menschen/der menschlichen Gesundheit, der Tiere und Pflanzen des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre (Klima/ Luft) sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge vor solchen Einwirkungen (Mensch/ menschliche Gesundheit)

DIN 18005, Schallschutz im Städtebau

Orientierungswerte zum Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung (Mensch/ menschliche Gesundheit)

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (Kultur- und Sachgüter)
- Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.... (Kultur- und Sachgüter)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Kulturgüter) soweit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gewässer (Wasser) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (Mensch/ menschliche Gesundheit) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

Landeswassergesetz (LWG NRW)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (Mensch/ menschliche Gesundheit) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen**2.2.1 Regionalplan**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. In dem am 28.07.2003 vom Regionalrat beschlossenen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/ Hamm) ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Der Regionalplan nennt allgemein folgende Ziele des Umweltschutzes:

- Mit Grund und Boden sparsamer umgehen
- Den Freiraum nachhaltig schützen
- Den Wald schützen - Eingriffe vermeiden oder ausgleichen
- Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen
- Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln
- Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren
- Klimaökologische Räume schützen
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern

Für die Planung wurde mit Schreiben vom 25.01.2017 eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG an den Regionalverband Ruhrgebiet gestellt. Mit Schreiben vom 13.03.2017 hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass keine regionalplanerischen Bedenken gegen die Planung bestehen.

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Werne von April 1993 stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan 16 D – An der Wiebecke - setzt diese Darstellung in die verbindliche Bauleitplanung um und folgt somit dem in § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB festgelegten "Entwicklungsgebot".

2.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 2 Werne-Bergkamen, Kreis Unna. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden jedoch keine Festsetzungen getroffen.

In der Entwicklungszielkarte des Landschaftsplans ist das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ (Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung) gekennzeichnet. Entgegenstehende Festsetzungen oder Darstellungen gibt es also nicht.

2.2.4 FFH-Gebiete

Die südlich verlaufende Lippeaue ist als Naturschutzgebiet (UN 055) und als FFH-Gebiet (DE 4311-302) ausgewiesen. Das Plangebiet, ca. 700 m nördlich der Lippeaue gelegen, liegt außerhalb von FFH-Gebieten.

2.2.5 Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützten Biotopen. Im Naturschutzgebiet Lippeaue (ca. 700m entfernt) sowie im Waldgebiet Halloh (ca. 1,2 km entfernt) befinden sich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen.

2.2.6 Wasserschutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2.2.7 Überschwemmungsgebiete

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

2.3 Beschreibung des Plangebietes

Das gesamte Areal wird derzeit vorrangig als landwirtschaftliche Fläche genutzt und ist somit unbebaut. Im westlichen Bereich befindet sich ein ehemaliges Weidegrünland, auf dem bereits einzelne Sträucher aufgewachsen sind.

Im Westen schließt das Plangebiet an eine geschotterte Fläche und eine Grünlandparzelle. Weiter westlich befindet sich die vorhandene Bebauung entlang der Memellandstraße. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Brevingstraße, an die sich wiederum südlich Wohnbebauung anschließt. Im Südwesten an der Kreuzung Brevingstraße/Königsbergerstraße grenzt die türkische Gemeinde (Verein Bildungs- und Jugendhilfe Werne. e.V. (EYÜPSULTAN CAMii)) an das Plangebiet an. Die östliche Plangrenze soll mit der südöstlich gelegenen Wohnbebauung an der Brevingstraße/ Schlägelstraße abschließen. In Verlängerung der Brevingstraße verläuft ein nicht befestigter Feldweg zur Straße „An der Wiebecke“.

Im Norden und Osten des Areals wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Des Weiteren fließt etwa 100m nördlich des Plangebiets der Weihbach, nördlich davon wiederum befindet sich das Sportzentrum Dahl mit verschiedenen sportlichen Anlagen, wie Tennis- und Fußballplätzen sowie Leichtathletikanlagen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter im Plangebiet

3.1.1 Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkung) von Bedeutung.

Für die Planung wurde ein Lärmgutachten vom Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Hagen erarbeitet¹.

Im vorliegenden Planverfahren sind die Auswirkungen durch Gewerbelärm des Gewerbe- und Industriegebiets Brede und des benachbarten Vereinsgebäudes (türkische Gemeinde), Verkehrslärm der benachbarten Straßen und Sportlärm der nördlich gelegenen Sportanlage

¹ In diesem Gutachten wird Bezug genommen auf weitere Untersuchungen des Büros zu den mit der Nutzung des Sportzentrums Dahl verbundenen Geräuschimmissionen und den mit dem Gewerbe- und Industriegebiet Brede und insbesondere dem Betrieb der Firma UNIFERM verbundenen Geräuschimmissionen. Diese Gutachten wurden im Rahmen eines Planverfahrens erarbeitet, das nicht fortgeführt wurde. Die Inhalte werden hilfsweise für das aktuelle Planverfahren herangezogen.

zu untersuchen und zu beurteilen. Durch das Plangebiet zu erwartende Geräusche sind: Geräusche durch Ziel- und Quellverkehr und Geräusche durch ruhenden Verkehr.

Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl vom Sportzentrum am Grothe-Dahl-Weg als auch vom Gewerbegebiet in der Brede keine Lärmimmissionen zu erwarten sind. Auch durch benachbarte Straßen ist keine außergewöhnliche Vorbelastung zu benennen. Die regelmäßigen Nutzungen des Wohn- und Geschäftsgebäudes Brevingstraße 50 (Vereinsgebäude) belaufen sich auf übliche Vereinsarbeit im Bereich der Bildungs- und Jugendhilfe und auf Freitagsgebete. Die mit der regelmäßigen Nutzung des Innenbereichs des Vereinsgebäudes verbundenen Geräuschimmissionen sind auf Grund der Art der Nutzungen, die sich auf Bildungsangebote und Freitagsgebete belaufen, von untergeordneter Bedeutung und wurden gutachterlich nicht weiter berücksichtigt. Hinsichtlich der am Wohn- und Geschäftsgebäude Brevingstraße 50 vorhandenen Stellplätze ist anzuführen, dass deren aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes mögliche Nutzung bereits durch die vorhandenen benachbarten Wohnhäuser, wie z.B. Brevingstraße 48 und 76, eingeschränkt wird. Die geplanten Wohnhäuser weisen dabei einen deutlich größeren Abstand zu den Stellplätzen auf, so dass dadurch keine neue Konfliktsituation zu erwarten ist. Eine weitergehende Betrachtung der am Wohn- und Geschäftshaus Brevingstraße 50 vorhandenen Stellplätze ist somit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird das Vereinsgebäude auch für besondere Veranstaltungen wie Jahresfeste und im Rahmen des Ramadans zum abendlichen Fastenbrechen genutzt.²

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die Naherholung (Ackernutzung), erst die weitere Umgebung ist attraktiv für die wohnungsnahe Erholung.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und sind gem. den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG in ihrer natürlichen Vielfalt und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Vegetation

Die Vegetation des Gebietes ist vorrangig durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Westen ist nördlich der Brevingstraße eine Schotterfläche angelegt worden. Nördlich davon wird eine Grünlandparzelle als Bolzplatz genutzt. Beide Teilflächen sind nicht mehr Be-

² Die mit den besonderen Veranstaltungen, wie z.B. traditionelle Feste, verbundenen Geräuschimmissionen fallen nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie. Die besonderen Veranstaltungen können dabei als seltene Ereignisse eingestuft werden.

standteil des Geltungsbereiches. Östlich des Bolzplatzes befindet sich ehemaliges Weidegrünland; es sind bereits einzelne Sträucher aufgewachsen. Weiter östlich davon schließt sich ein großflächiger Acker an.

Östlich der geschotterten Fläche stockt eine Baum-Strauchhecke aus durchgewachsenen Sal-Weiden sowie strauchförmig wachsenden, überwiegend standorttypischen Gehölzen wie Hasel, eingrifflichem Weißdorn, Stiel-Eiche, Hunds-Rose, Brombeere, Esche und Schwarzem Holunder. Nicht standorttypisch sind Berg-Ahorn, Weiße Schneebeere und Rot-Fichte. Die Hecke ist deutlich siedlungsbeeinflusst. So wurden an verschiedenen Stellen Müll und Grünabfälle abgelagert. Die Hecke wird zudem als Kinderspielbereich genutzt.

Nach Osten geht die Hecke in eine nitrophile Grasflur über, die sich bis zum Ende des zu überplanenden Bereichs fortsetzt.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 durch das Büro Landschaftsplanung Osnabrück erarbeitet.

Für den im Bebauungsplangebiet dominierenden Lebensraumtyp (Äcker) sind für den 25. Quadranten des Messtischblatts 4311/2 Lünen 11 planungsrelevante Vogelarten und 4 Fledermausart gelistet.

Aufgrund der Siedlungsnähe und der Biotopausstattung im Bereich der zu überplanenden und der daran angrenzenden Flächen sind von den im LANUV-Naturschutz-Fachinformationssystem für den zugrunde liegenden TK-25-Quadranten 4311/2 Lünen aufgeführten planungsrelevanten Arten nur wenige zu erwarten.

Aufgrund fehlender Habitatbäume sind die aufgeführten Fledermausarten allenfalls als Nahrungsgäste möglich. Als Brutvögel könnten Feldsperling oder Feldschwirl auftreten. Die Nisthöhlen des Feldsperlings befinden sich u.a. in totem oder morschem Holz oder in natürlichen Baumhöhlen. Hierfür scheinen die vorhandenen Bäume nicht stark genug zu sein. Auch brütet er gerne in Nistkästen, unter Dächern von Holz- und Steinbauten und in Gebäudenischen. Diese Strukturen fehlen vollständig. Freistehende Nester finden sich u.a. in dichtem Bewuchs (Efeu, Nadelgehölzen) und selten auch in Hecken. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Von der Habitatstruktur kann ein Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven Nutzung, u.a. auch als Kinderspielplatz, erscheint ein Vorkommen allerdings sehr unwahrscheinlich.

Die zu überplanende Fläche und die daran im Norden und Osten angrenzenden Flächen sind potenzielles Nahrungshabitat einiger planungsrelevanter Vogelarten wie Baumfalke,

Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe. Mehl- und Rauchschwalbe sowie Schleiereule sind zudem potenzielle Brutvögel im Bereich der im Süden und Westen angrenzenden Wohnbebauung.

Auf dem jährlichen Durchzug könnten weitere Arten, allerdings nur sporadisch und kurzfristig auftreten, z.B. Neuntöter. Alle anderen Vogelarten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche (Feuchtgebiete, Freiflächen abseits von Siedlungsbereichen) nicht im Untersuchungsraum und meistens auch nicht in der näheren Umgebung zu erwarten.

Der Kammmolch benötigt für die Fortpflanzung Stillgewässer mit einer speziellen Qualität. Es konnten allerdings keine Gewässer im Plangebiet festgestellt werden, so dass ein Vorkommen des Kammmolches äußerst unwahrscheinlich ist.

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand, kann für die in der aktuellen LANUV-Abfrage gelisteten 15 planungsrelevanten Tierarten (4 Fledermausart und 11 Vogelarten) eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist, sofern die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln, i.d.R. in der Zeit von Oktober bis Februar, durchgeführt wird, kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Sinne von baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Nester, z.B. mögliche Greifvogel- und Eulen-Horste, oder Baumhöhlen, als Lebensraum von Fledermäusen, sind im überplanten Bereich nicht vorhanden. Insofern ist das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Erhebliche Störungen von Rauch- und Mehlschwalbe sind nicht zu erwarten, da diese Arten als Kulturfolger nur gering störanfällig sind. Die Qualität potenzieller Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten kann sich infolge der betriebsbedingten Störeinflüsse verschlechtern. Da sich die räumliche Ausdehnung der Störeinflüsse angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme sehr in Grenzen hält und die potenziell betroffenen Arten große Nahrungshabitate nutzen, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht berührt.

3.1.3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen.

Eine nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Wasserhaushaltes gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB soll nachfolgenden Generationen alle Optionen der nachhaltigen Gewässernutzungen ohne wesentliche Einschränkungen garantieren. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser „ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“ (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Das Schutzgut Luft und Klima ist gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB bei der Planung ausreichend zu würdigen. Als Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen.

Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Münsterländischen Tieflandsbucht. Die Böden sind gekennzeichnet durch Podsol-Braunerde, teilweise mit Parabraunerde versetzt. Die Böden setzen sich überwiegend aus lehmigem, schluffigem Feinsand zusammen, der eine mittlere Wasserspeicherkapazität vorweist. Diese Böden eignen sich aufgrund ihrer Fruchtbarkeit gut für den Ackerbau. In direkter Umgebung schließen sich Richtung Lippe Auenböden und in Richtung Weihbach Parabraunerden an. Der Boden ist begrenzt wasseraufnahmefähig. Das Grundwasser steht hoch an.

Zum Baugrund liegt ein umfangreiches Gutachten des Büros igb aus Münster vor, welches detaillierte Angaben zur Durchlässigkeit des Untergrundes enthält. Es wurden vier Versickerungsversuche durchgeführt, die in den ab ca. 0,4 m unter GOK anstehenden leicht verlehnten bis bindigen Sanden kf-Werte von $2,5 \cdot 10^{-6}$ m/s bis $8 \cdot 10^{-6}$ m/s ergaben.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist, ausgenommen die Straßenfläche an der Brevingstraße, unversiegelt. Ein Vorkommen von Altlasten ist auf dieser Fläche nicht bekannt. Schäden durch den Bergbau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wasser

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der Bodenbeschaffenheit ergeben sich mäßig ergiebige Grundwasservorkommen mit einer entsprechenden Grundwasserneubildungsrate. In ca. 100 m Entfernung nördlich des Plangebietes befindet sich das Oberflächengewässer „Weihbach“/ „Wiebecke“. Es muss bei der derzeit am Weihbach bestehenden Verrohrung von einer bereits regelmäßig auftretenden hydraulischen Überlastung ausgegangen werden, die mit einer weiteren Niederschlagseinleitung aus dem Gebiet des Bebauungsplanes 16D verschärft werden würde. Aufgrund der genannten Situation, kann eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Weihbach nicht erfolgen.

Für die Entwässerung des Niederschlagswassers soll nordwestlich des Plangebietes eine zentrale Versickerungsanlage angelegt werden, die über einen nördlich der Baufelder gelegenen Ableitungsgraben gespeist wird. Die Entwässerung ist durch das Planungsbüro KLT-Consult GmbH konzeptioniert, dimensioniert und geprüft worden. Die Anlagen für die Entwässerung befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind daher nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Luft

Luftbelastungen im Bebauungsplangebiet sind nicht bekannt.

Klima

Entsprechend dem Klima- und Lufthygienegutachten des Kreises Unna aus dem Jahr 1991 ist für das Plangebiet ein dörfliches Klima im Übergang zum Freilandklima kennzeichnend. Der Übergang von lockerer Bebauung im Bereich Brevingstraße und Memelland zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist durch eine hohe Durchgrünung und niedrige Bebauungshöhen geprägt. Dadurch gestaltet sich das Mikroklima überwiegend günstig. Der Gang der Klimaelemente Lufttemperatur, Feuchte und Windgeschwindigkeit wird zwar nur schwach modifiziert, eine leichte Temperaturerhöhung kann allerdings festgestellt werden. Diese hat allerdings einen positiven Effekt auf die kleinklimatischen Bedingungen.

Freilandklimatope sind im allgemeinen als gut durchlüftet klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer ein normaler Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann.

3.1.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind insbesondere Bau- und Bodendenkmäler und sonstige als denkmalwert einzustufende Anlagen. Zu den Sachgütern zählen auch vorhandene bauliche Anlagen und Infrastrukturen, deren Werte entsprechend berücksichtigt werden sollten. Die nachhaltige Nutzung und der nachhaltige Umgang mit den Gütern garantiert deren Erhalt für die nachfolgenden Generationen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Hellwegraums. Damit handelt sich um einen in der gesamten ur- und frühgeschichtlichen Zeit intensiv besiedelten Raum. In diesem Raum liegen zahlreiche Funde und Fundstellen vor. Um die archäologische Situation frühzeitig abzuklären, wurde der Teil der Planfläche, die landwirtschaftlich genutzt wurde, im Auftrag der Stadt Werne außerplanmäßig gepflügt und damit die Fläche für eine Oberflächenprospektion durch das LWL hergestellt. Bei der Prospektion sind keine relevanten Oberflächenfunde gemacht worden, d.h. es konnte kein Hinweis auf etwaige vorhandene Bodendenkmäler festgestellt

werden. Dies wurde seitens des LWL mit Schreiben vom 22.03.2017 mitgeteilt. Dementsprechend sind keine weiteren archäologischen Maßnahmen im Vorfeld der geplanten Bodeneingriffe notwendig.

Bau- und Bodendenkmäler sind damit im Plangebiet nicht vorhanden.

An sonstige Sachgütern sind die Brevingstraße mit den darin verlaufenden technischen Infrastrukturen (Kanal, Leitungen) zu benennen.

3.1.5 Schutzgut Landschaft/ Erholung

Das Plangebiet liegt im Kernmünsterland bzw. den Werner Terrassen.

Es ist zurzeit durch seine Nutzung als Ackerfläche gekennzeichnet und weist keine typischen Merkmale bzw. Elemente des Landschaftsraums auf.

3.1.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabensauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Im Geltungsbereich konnten keine besonders zu berücksichtigenden Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern identifiziert werden. Auch konnten keine besonderen räumlichen Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Teilflächen des Geltungsbereiches oder zwischen dem Geltungsbereich und seinem Umfeld festgestellt werden.

3.2 Prognose der Auswirkungen durch Umsetzung der Planung

3.2.1 Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Durch das Plangebiet zu erwartende Geräusche sind: Geräusche durch Ziel- und Quellverkehr und Geräusche durch ruhenden Verkehr.

Auf Grund der Abstände des Plangebietes zu den nächst übergeordneten Straßen (Landesstraße 507, Autobahn A1) liegt keine maßgebliche Verkehrslärmbelastung vor. Durch das Plangebiet mit 28 Wohneinheiten ist auch keine erhebliche Verkehrszunahme zu erwarten.

Die im direkten Umfeld der geplanten Wohnbebauung befindlichen Straßen, die Brevingstraße, die Königsberger Straße, Köttersberg und Schlägelstraße, stellen Anliegerstraßen dar und sind als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Von diesen Straßen geht keine erhöhte Verkehrslärmbelastung aus. Die nächst übergeordnete Straße ist die Stockumer Straße (Landesstraße L 507), die in einem Abstand von ca. 140 m südlich des Plangebietes verläuft und durch die vorgelagerten Wohnbebauungen größtenteils in Richtung der geplanten Wohnbebauung abgeschirmt wird. Die in östlicher Richtung gelegene Bundesautobahn BAB A1 trägt auf Grund der Entfernung von mehr als 1.500 m nicht mehr maßgeblich zur Verkehrslärsituation im Bereich der geplanten Wohnbebauung bei.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden vorhandene und geplante Wohnhäuser gewählt. Die Schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 von tags SOW = 55 dB(A) und nachts SOW = 45 dB(A) werden mit zwei Ausnahmen im Bereich der vorhandenen und geplanten Wohnhäuser eingehalten. Als Ausnahme sind die Immissionsorte A) Wohnhaus Memellandstraße 2 und B) Wohnhaus Brevingstraße 48 anzuführen, an denen im Nachtzeitraum Überschreitungen des Schalltechnischen Orientierungswertes vorliegen. Bei diesen Immissionsorten werden die Werte jedoch schon im Prognosefall für 2026 auf Grund der allgemeinen Verkehrszunahme und ohne das neue Plangebiet erreicht bzw. nur leicht unterschritten. Auf Grund der geringen Höhe der Überschreitungen von lediglich < 1 dB(A) können diese als nicht erheblich eingestuft werden.

Die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind als Zielwerte anzusehen, deren Einhaltung nicht bindend ist und im Wege der Abwägung überwunden werden können. In vorbelasteten Gebieten, insbesondere bei vorhandener Bebauung, oder wie hier bei bestehenden Verkehrswegen, lassen sich die Schalltechnischen Orientierungswerte oft nicht einhalten.

Zur Beurteilung der Verkehrsräusche werden hilfsweise zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen. Diese Immissionsgrenzwerte im Bereich der vorhandenen und geplanten Wohnhäuser werden eingehalten bzw. unterschritten. Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind bezogen auf den Verkehrslärm nicht erforderlich.

Die Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 wird als geringfügig eingestuft. Und der Entwicklung eines kleinteiligen Wohngebietes größeres Gewicht beigemessen. Dabei kommt vorrangig zu tragen, dass im Bereich des preiswerten Wohnraums dringender Bedarf besteht. Hierbei wird auch dem politischen Auftrag zur sozialen Wohnraumförderung (Beschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr, Nr. 19.SPUV/14, vom 01.03.2018) nachgekommen.

Von negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch wird daher nicht ausgegangen.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Erschließung und Bebauung gehen die o.g. Biotopstrukturen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit verloren.

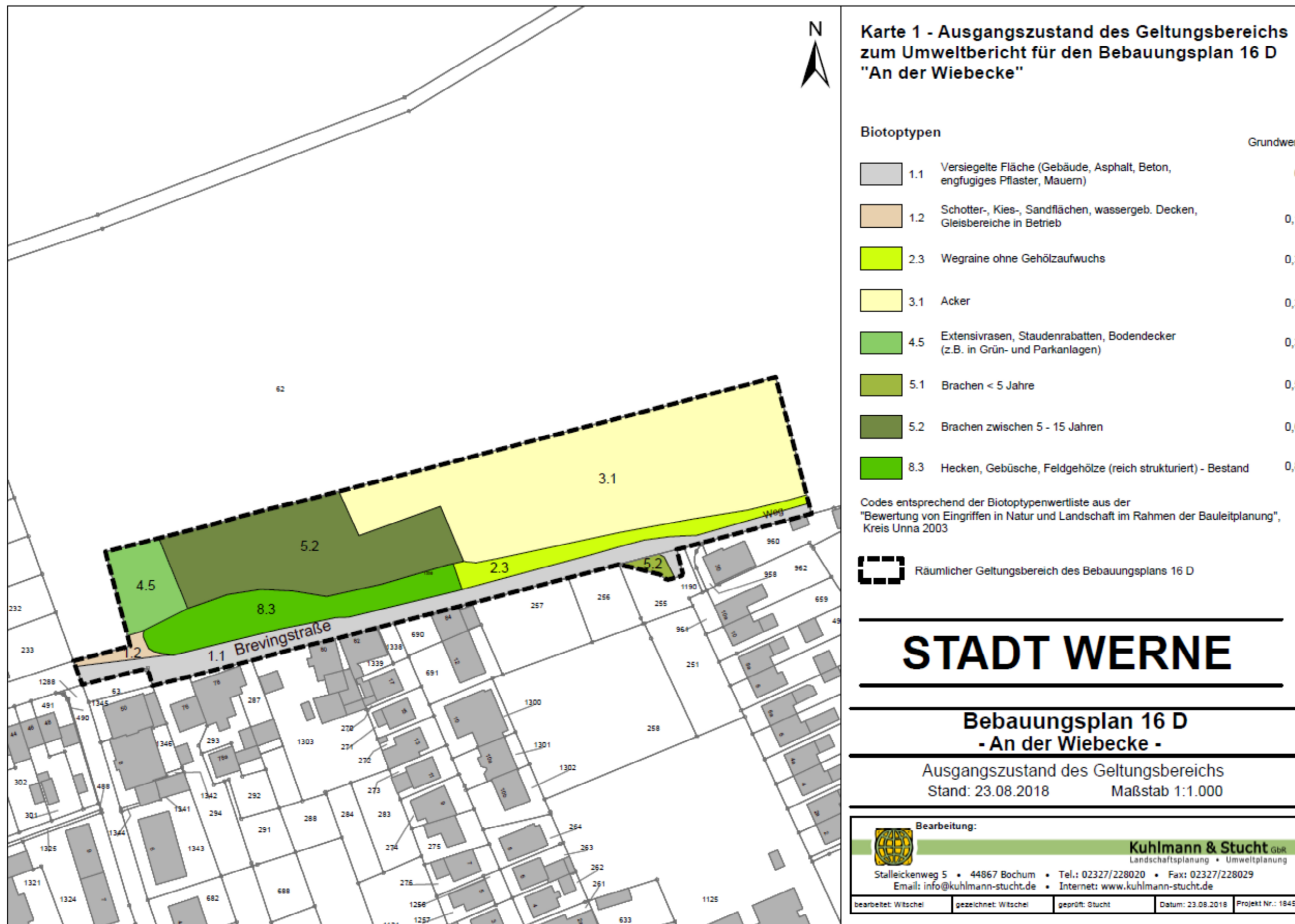
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurde auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Grundwerte aus der Biotoptypenwertliste – entsprechend der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung“ (Kreis Unna 2003) – eine Bewertung vorgenommen. **Tabelle 1** stellt die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen dar.

Tabelle 1: Ausgangszustand des Geltungsbereichs

2	3	4	5	6
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraums (IST-Zustand)				
Code	Biototyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m²)	Grundwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)	1.267	0	0,0
1.2	Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Gleisbereiche in Betrieb	104	0,1	10,4
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	525	0,3	157,4
3.1	Acker	4.250	0,3	1.275,0
4.5	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Grün- und Parkanlagen)	479	0,3	143,6
5.1	Brachen < 5 Jahre	60	0,5	30,0
5.2	Brachen zwischen 5 – 15 Jahren	2.005	0,6	1.202,7
8.3	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (reich strukturiert) - Bestand	1.006	0,8	805,1
Gesamtflächenwert A		9.695		3.624,2

Die nachfolgende Abbildung (**Abbildung 1**) zeigt den Ausgangszustand im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Abbildung 1: Ausgangszustand (o.M.)



Auf Grundlage der Planzeichnung des Bebauungsplans wurde der Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen bewertet. Der Zustand des Geltungsbereiches nach den Festsetzungen des Bebauungsplans stellt sich demnach folgendermaßen dar:

Tabelle 2: Zustand des Geltungsbereichs gemäß den Festsetzungen

2	3	4	5	6
B. Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans (SOLL-Zustand)				
Code	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m²)	Grundwert	Einzelflächenwert
1.1	Verkehrsfläche, Fuß- und Radweg Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)	1.820	0	0,0
Allgemeines Wohngebiet WA mit GRZ 0,4 und zulässiger Überschreitung um 50% (gesamt 7.875 m²)				
1.1	Gebäude (60 %)	4.725	0	
4.1	Zier und Nutzgarten (40 %)	3.150	0,2	630,0
Gesamtflächenwert B		9.695		630,0

Die nachfolgende Abbildung (Abbildung 2) zeigt den Zustand des Geltungsbereiches gemäß den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans 16D.

Abbildung 2: Zustand des Geltungsbereichs gemäß Festsetzungen (o.M.)

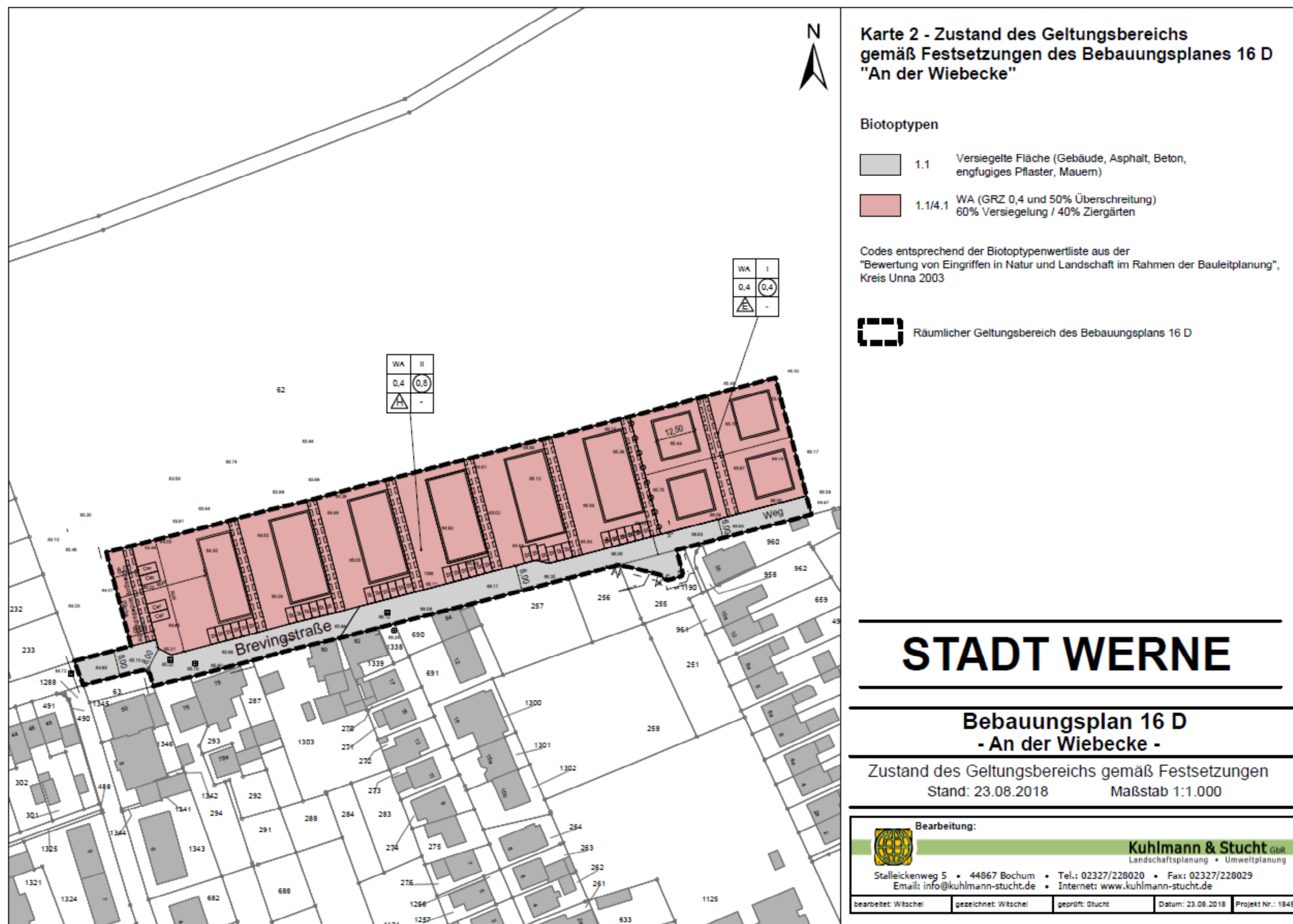


Tabelle 3: Gesamtbilanz

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)		
	Fläche (m²)	Einzel- flächenwert
Gesamtflächenwert B	9.695	630,0
Gesamtflächenwert A	9.695	3.624,2
	0	- 2.994,2

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ergibt sich im Geltungsbereich ein verbleibender Kompensationsbedarf von insgesamt 2.994,2 Wertpunkten.

3.2.3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima

Der bisher offene Bodenhorizont wird durch die Bebauung, Zuwegungen, Stellplätze und Carports weiter versiegelt und im Rahmen der Bautätigkeit weiter verdichtet. Der Ausgleich für den Verlust der unversiegelten Flächen durch die Erschließung und Bebauung erfolgt im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Versiegelung bisher offener Bodenhorizonte verringerte Versickerungsraten, die aufgrund der gegebenen hohen Wassersättigung der Bodenhorizonte als nicht relevant anzusehen sind. Während der Bauzeit sind wahrscheinlich Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Diese führen temporär zu veränderten Grundwasserständen im Bebauungsplangebiet und im näheren Umfeld.

Auf die Oberflächengewässer ergeben sich keine Auswirkungen im Untersuchungsraum.

Für das Schutzgut Luft wird sich durch die kleinteilige zusätzliche Bebauung die Belastung durch den Zuwachs von Ziel- und Quellverkehr kaum erhöhen. Moderne Feuerungstechniken in den Neubauten verringern zudem die Belastung und Vermeiden eine Mehrbelastung durch Hausbrände etc. Gegenüber der aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wird sich die Immissionsbelastung nur geringfügig erhöhen, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Es kommt zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas durch eine erhöhte Aufheizung der versiegelten Flächen gegenüber den derzeitigen Biotoptypen Acker und Brache.

Die geplante kleinteilige Bebauung arrondiert die vorhandenen baulichen Strukturen im Bereich des Siedlungsrandes. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise, die Gebäudehöhen

überschreiten zwei Geschosse zuzüglich Dachgeschoss nicht. Das Vorhaben wird daher nicht zu einer gravierenden Veränderung der Klimatischen Rahmenbedingungen in diesem Teil der Stadt führen. Auch zukünftig ist von einer guten Durchlüftung und einem gemäßigten Temperaturverlauf auszugehen.

3.2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mögliche Auswirkungen wurden durch die durchgeführte Oberflächenprospektion weitgehend ausgeschlossen.

3.2.5 Schutzgut Landschaft/ Erholung

Durch die Vorbereitung des Wohngebietes und somit die Arrondierung des Siedlungsraumes wird der offene Landschaftsraum reduziert. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung wird durch die Planung nicht ausgelöst. Die Ausweisung des Bereiches als Wohnbaufläche und die damit einhergehende Bebauung fügen sich in das Ortsbild ein. Der Eingriff hat zwar eine Veränderung des Siedlungsbildes zur Folge, führt jedoch im Siedlungsrandbereich zu einer Harmonisierung. Aufgrund der aktuellen Nutzung werden zudem keine erholungswirksamen Landschaftsstrukturen betroffen, so dass insgesamt festgestellt werden kann, dass keine negativen nachhaltigen Auswirkungen auf den Umweltzustand durch die Planung zu erwarten sind.

3.2.6 Wechselwirkungen

Da im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und in seinem Umfeld keine besonders ausgeprägten Wechselwirkungen und -beziehungen festgestellt wurden, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung ist davon auszugehen, dass die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird. Die Gehölzstruktur im südwestlichen Bereich wird sich weiter entwickeln oder aber mit in die landwirtschaftliche Nutzung genommen werden.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.4.1 Prüfung von Standortalternativen

Die Brevingstraße ist derzeit nur im südlichen Teil bebaut. Zur sinnvollen Auslastung der bestehenden Infrastruktur bietet sich daher eine nördliche Bebauung als kleinteilige Arrondierung des Siedlungsbereiches an. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine alternativen Flächen zur kurzfristigen Entwicklung eines Wohngebietes verfügbar.

3.4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die landwirtschaftliche Fläche wird vollständig umgestaltet. Da es sich um eine verhältnismäßig kleine bauliche Weiterentwicklung handelt, ergeben sich Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderungsmaßnahmen nicht.

Baubedingte Auswirkungen können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln, i.d.R. in der Zeit von Oktober bis Februar, durchgeführt wird.

3.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen

Im Kapitel 3.1.2 wurden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsermittlung die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die erforderliche Kompensation in Art und Umfang detailliert dargestellt. Grundlage für die Erarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung bildet die „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung“ des Kreises Unna.

4. Es ergibt sich ein Defizit von 2.994,2 Biotopwertpunkten, die auszugleichen sind (s. **Tabelle 4**). Das Defizit wird teilweise außerhalb des Geltungsbereiches durch Anlage einer 3-reihigen Feldhecke mit Saum auf einer **Gesamtbreite von 10m auf einer Länge von ca. 170 m auf dem Flurstück Nr. 62, Flur 89, Gemarkung Werne Stadt entlang der Straße An der Wiebecke** ausgeglichen. Dies entspricht einem Teil der Festsetzung Nr. 119 im Landschaftsplan Werne-Bergkamen (s.

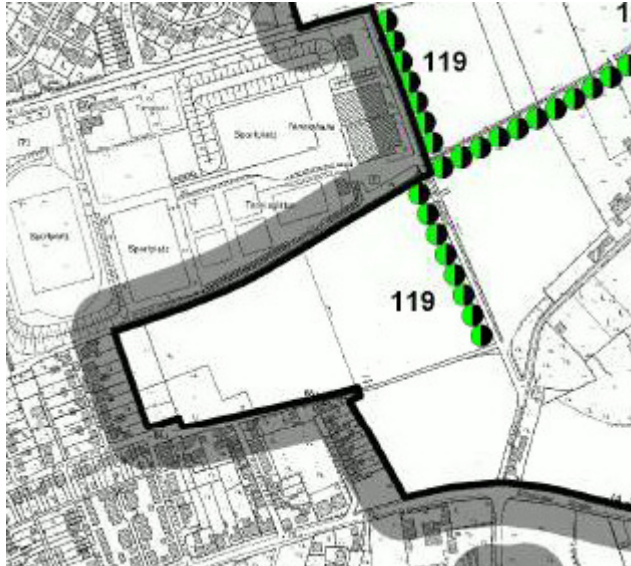
Abbildung 3).

Tabelle 4: Übersicht zum geplanten Ausgleich

D. Übersicht zum geplanten Ausgleich	
Auszugleichendes Defizit	-2.994,2
Kompensationswert der Ausgleichsmaßnahme	680

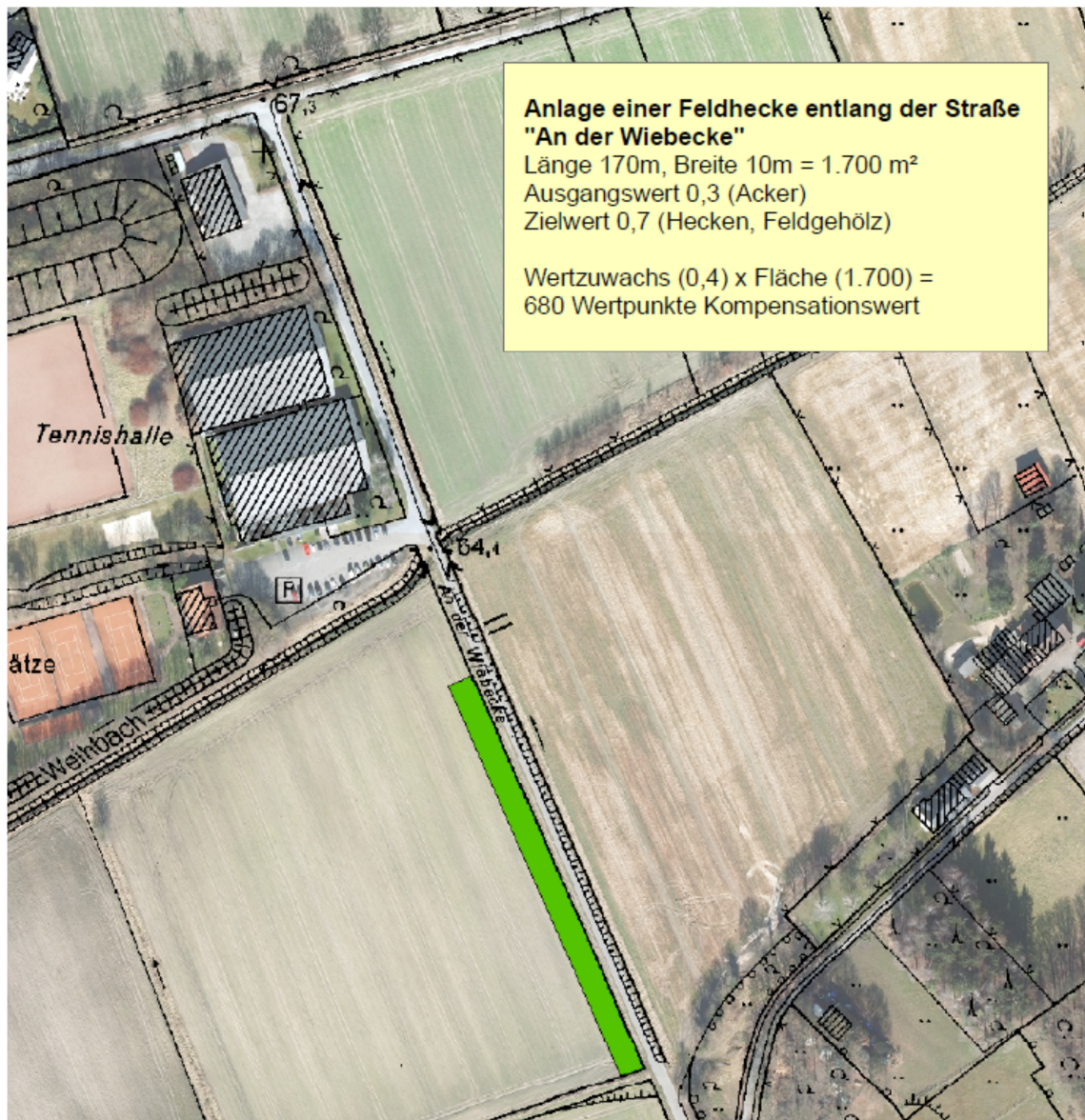
D. Übersicht zum geplanten Ausgleich

Verbleibendes Defizit zur Abbuchung vom Ökokonto

-2.314,2**Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 Werne-Bergkamen - Festsetzungskarte (o.M.)**

Um weiterhin mögliche Umbaumaßnahmen des Weihbaches perspektivisch nicht einzuschränken soll die Ausgleichsmaßnahme zunächst einen Abstand von 40m zum Weihbach nicht unterschreiten. Dies ergibt einen Kompensationswert von 680 Biotopwertpunkten.

Das verbleibende Defizit soll vom Ökokonto der Stadt Werne abgebucht werden.

Abbildung 4: vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Teilkompensation des Eingriffs

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der verwendeten Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Die Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan 16D erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen, einer Bestandsaufnahme und Biotoptypenkartierung des Geltungsbereichs und einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Bewertung der Schutzgutaussprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Im Einzelnen wurden nachfolgende Unterlagen und Gutachten für den Umweltbericht herangezogen:

- Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung (Landschaftsplanung - Osnabrück, Osnabrück)
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund)
- Baugrundgutachten (Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster)

Das Plangebiet war bereits Teil eines Bauleitplanverfahrens für ein größeres Baugebiet. Das Verfahren wurde jedoch nicht fortgeführt. Im Kontext der bereits eingestellten Planung wurden folgende Gutachten erarbeitet, deren Inhalte bei der Planung Berücksichtigung finden:

- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 16 D „Wiebecke“ der Stadt Werne hinsichtlich der im Bereich des Plangebietes durch das benachbarte Sportzentrum Dahl und den öffentlichen Straßenverkehr einwirkenden Geräuschimmissionen (Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Hagen)
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 16 D „Wiebecke“ der Stadt Werne hinsichtlich der im Bereich des Plangebiets einwirkenden und zu erwartenden Geräusche durch benachbarte Gewerbegebiete (Entwurf) (Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Hagen)
- Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Neubaugebietes „An der Wiebecke“ (Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung, Aachen)

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Das Monitoring gem. § 4c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, umweltrelevanten Auswirkungen und umfasst folgende Komponenten:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B. Handlungskonzept Wohnen) zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.

Dazu prüft die Stadt Werne nach Rechtskraft und Umsetzung des Bebauungsplans den Umfang der in Anspruch genommenen Flächen. Insbesondere bei angrenzenden Biotopstrukturen ist zu überprüfen, ob sich die Inanspruchnahme auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Osten der Kernstadt Werne soll ein neues Wohnbaugebiet mit einer Größe von ca. 1 ha entwickelt werden. Hierfür wird der Bebauungsplan 16 D – An der Wiebecke – aufgestellt. Das Baugebiet wird von der Brevingstraße aus erschlossen. Derzeit liegt ein Baukonzept vor, das 28 Wohneinheiten in Form von Reihenhäusern und vier Einzelhäusern (Bungalows) vorsieht.

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltfolgenabschätzung für die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplans 16D. Betrachtet werden mögliche und zu erwartende Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Luft, Klima, Landschaft; Kultur- und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander.

der. Die nachfolgende Tabelle stellt die Funktionen und das durch den Bebauungsplan zu erwartende Konfliktpotenzial zusammenfassend dar.

Schutzgut Menschen und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Geringes Konfliktpotenzial für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat (auch unter Rückgriff auf die bereits vorliegenden Gutachten zu einer vorangegangenen und nicht fortgeführten Planung) geprüft, ob in dem Wohngebiet ein angemessener Schutz vor Lärmbelastungen (Sportlärm, Gewerbelärm und Verkehrslärm) gegeben ist. In Bezug auf den Verkehrslärm werden die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 an zwei Immissionspunkten geringfügig überschritten. Der Entwicklung eines Wohngebietes für preisgünstigen Wohnraum wird hier im Rahmen der Abwägung größeres Gewicht beigemessen. Kein Konfliktpotenzial für die Erholung und Freizeitnutzung, da das Plangebiet bislang nicht fußläufig erschlossen ist.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Geringes Konfliktpotenzial durch die Beanspruchung landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen gehen verloren. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch Anlage einer Feldhecke entlang der Straße An der Wiebecke ortsnahe angelegt und Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Werne. Kein Konfliktpotenzial für planungsrelevante Tierarten zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln, i.d.R. in der Zeit von Oktober bis Februar, durchgeführt wird.
Schutzgut Boden	Mittleres Konfliktpotenzial durch den zu erwartenden Umfang von Flächenversiegelung durch die Erschließungsstraße, die Wohngebäude und die Nebengebäude und Nebenflächen.
Schutzgut Wasser	Kein Konfliktpotenzial für Oberflächengewässer, da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Geringes Konfliktpotenzial für das Grundwasser. Bedeutsame Funktionen für den Grundwasserhaushalt sind zwar nicht vorhanden, aber anlagebedingt gehen durch die Versiegelung Flächen für die Niederschlagswasserversickerung und die Grundwasserneubildung verloren.
Schutzgut Klima und Luft	Geringes Konfliktpotenzial für das Klima, es sind nur geringfügige negative mikroklimatische Auswirkungen zu erwarten, darüber hinausgehende bedeutsame Klimafunktionen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Demzufolge ergibt sich ein geringes Konfliktpotenzial für das Klima und die Lufthygiene.
Schutzgut Landschaft/ Erholung	Geringes Konfliktpotenzial für das Landschaftsbild, da das Gebiet bereits an 2 Seiten von Wohnbebauung umgeben ist. Geringes Konfliktpotenzial für die Erholung, da keine vorhandenen Wegebeziehungen betroffen sind. Lediglich die Fläche selbst verliert durch die Nutzung als Wohngebiet ihre Naturnähe und Eigenart.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Kein Konfliktpotenzial, da die archäologische Prospektion keine Funde aufgezeigt hat. Sonstige Sachgüter (technische Infrastruktur) liegen vor, werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Es wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, die insgesamt ein Defizit von 2.994,2 Biotopwertpunkten ergibt. Das Defizit wird teilweise durch Anlage einer 3-reihigen Feldhecke mit Saum auf einer Gesamtbreite von 10m auf einer Länge von ca. 170 m auf dem Flurstück Nr. 62, Flur 89, Gemarkung Werne Stadt entlang der Straße An der Wiebecke ausgeglichen. Dies entspricht einem Teil der Festsetzung Nr. 119 im Landschaftsplan Werne-Bergkamen. Das verbleibende Defizit soll vom Ökokonto der Stadt Werne abgebucht werden.